

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Alexandri Kirchengemeinde Eldagsen in Springe.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eldagsen für den Friedhof in Eldagsen/Springe am 20.10.2017 folgende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

12 a. Urnenwahlgrabstätte am Findling 1.100,00 €

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Friedhofsgebührenordnung bleibt in Ihren bisherigen Bestandteilen bestehen.

Eldagsen, 20.10.2017

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:
Jacob

L. S.

Kirchenvorsteher:
Flade, P.

Die vorstehende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Laatzen, 28.11.2017

Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:
Brandes, S.

L. S.

Kirchenkreisvorsteher:
Porth

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 122) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 01.01.2015 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 486) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 14.12.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover in der Fassung vom 01.01.2018 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**
„Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Biosäcken (§ 3 Abs. 6 Satz 4), Zusatzabfallsäcken (§ 3 Abs. 12 und 15) und Altpapiersäcken (§ 6 Abs. 16) ist die Erwerberin bzw. der Erwerber.“
2. **§ 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**
„Bei der Verwendung der zugelassenen Biosäcke (§ 3 Abs. 6 Satz 4), der zugelassenen, zusätzlichen Abfallsäcke (§ 3 Abs. 12 und 15) oder der Altpapiersäcke (§ 3 Abs. 16) entsteht die Gebühr mit dem Erwerb und ist sogleich fällig. Die mit der Abgabe der Abfallsäcke beauftragten Stellen sind befugt, die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.“
3. **§ 3 Absatz 16 wird neu eingefügt:**
„Für einen Altpapiersack wird eine Gebühr von 0,05 Euro je Abfallsack erhoben.“